



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

22.05.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Heintze, Frau Kratz-
Trutti, Frau Pohl

Telefon: 492-5845

HeintzeO@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Prüfauftrag zum arbeitsrechtlichen Status von Tageseltern in Münster

Antrag der SPD-Fraktion „Abbau prekärer Beschäftigung bei der Stadt Münster – Kinderbetreuungsangebote durch Tageseltern“, Prüfauftrag an den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vom 28.11.2018

Beratungsfolge

18.06.2019	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
26.06.2019	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster bleibt bezüglich des arbeitsrechtlichen Status der Tagespflegepersonen als selbstständig Tätige bei der derzeitigen Ausrichtung der Kindertagespflege in Münster. Die gesetzlichen Regeln im SGB VIII zur Finanzierung der Kindertagespflege stellen die Grundlage dieser Entscheidung dar. Tagespflegepersonen, die in ein Anstellungsverhältnis bei einem freien Träger der Jugendhilfe wechseln möchten, können dies im Rahmen neuer Großtagespflegen, die durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden, ab 2019 realisieren.
2. Der Prüfantrag der SPD-Fraktion „Abbau prekärer Beschäftigung bei der Stadt Münster - Kinderbetreuungsangebote durch Tageseltern“ vom 28.11.2018 ist hiermit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachentscheidung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Kindertagespflege in der Stadt Münster

Kindertagespflege stellt in der Stadt Münster eine wichtige Säule in der Betreuung, insbesondere von Kindern bis drei Jahren dar. Ein Drittel aller Plätze für Kinder bis zu drei Jahren werden in der Stadt Münster über Kindertagespflege abgedeckt. Der Stadt Münster ist es besonders wichtig, die Kindertagespflege in Münster professionell aufzustellen. Wurden 2005 noch 500 Kinder in Kindertagespflege betreut, so liegt deren Zahl heute bei 1.367 Kinder, die von 284 i.d.R. selbstständig tätigen Tagespflegepersonen betreut werden.

Von den 1.367 Plätzen in der Kindertagespflege sind 1.280 Plätze für die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren. Hiervon sind 63 Prozent bei Tagespflegepersonen im eigenen Haushalt und 37 Prozent in Großtagespflegestellen.

Von den 284 Tagespflegepersonen in Münster sind 58 Prozent der Tagespflegepersonen nach dem Standard des Deutschen Jugendinstituts qualifiziert und 42 Prozent sind ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte gemäß KiBiz. D. h. hier handelt es sich um Personen, die als Gruppenleitung in einer Einrichtung arbeiten könnten. Die Quote der sozialpädagogischen Fachkräfte variiert jedoch zwischen den Formen der Kindertagespflege. In der Großtagespflegestelle sind ca. 50 Prozent aller Tagespflegepersonen sozialpädagogische Fachkräfte, im eigenen Haushalt sind es ca. 33 Prozent.

Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit

Alle Tagespflegepersonen in Münster sind selbstständig tätig. Sie sind nicht als Honorarkräfte der Stadt Münster tätig. Die gesetzlichen Regeln im SGB VIII zur Finanzierung der Kindertagespflege (siehe insbesondere § 23 SGB VIII) haben sich historisch aus dem Bild der selbstständig tätigen Tagespflegepersonen entwickelt. Diese stellen auch die Grundlage für die Kindertagespflege in der Stadt Münster dar. Details hierzu sind u. a. der Vorlage „Künftige Finanzierung der Kindertagespflege in der Stadt Münster“ aus 2015 zu entnehmen (V/0496/2015). Zuletzt hat das Landesarbeitsgericht Hamm in einem Urteil vom 18.01.2018 noch einmal bestätigt, dass die Tätigkeit als Tagespflegeperson keine arbeitsvertragliche Grundlage hat, sondern wie durch das SGB VIII konstruiert, eine selbstständige Tätigkeit ist (AZ 11Sa1196/17).

Kindertagespflege ist keine prekäre Beschäftigung

Bei der Tätigkeit als Tagespflegeperson in der Stadt Münster ist nicht von einer prekären Beschäftigung auszugehen. Der Rat der Stadt Münster hat im Dezember 2018 beschlossen, die Geldleistung für vollqualifizierte Tagespflegepersonen ab Januar 2019 von 4,50 € auf 4,75 € und ab Januar 2020 auf 5 € zu erhöhen. Des Weiteren hat die Stadt Münster eine Reihe von kommunalen Regeln im Sinne der Tagespflegepersonen erlassen. In der Regel betreuen Tagespflegepersonen in Münster zwischen vier und fünf Kinder gleichzeitig. Die Einnahmeseite wird ergänzt durch hohe Steuerfreibeträge sowie der Erstattung von 50 Prozent der Sozialabgaben. Nicht ohne Grund sind 42 Prozent der Tagespflegepersonen in Münster sozialpädagogische Fachkräfte, die gemäß KiBiz als Gruppenleitung in einer Kindertageseinrichtung arbeiten könnten, sich aber für die Tätigkeit als selbstständige Tagespflegeperson entschieden haben.

Eine in Vollzeit tätige Tagespflegeperson erhält je nach Anzahl der betreuten Kinder und des jeweiligen Stundenbedarfs durchschnittlich ca. 42.500 € an Geldleistung. Von den Einnahmen sind ca. 35 Prozent steuerfrei und somit nicht sozialversicherungspflichtig. Hinzu kommen die Gelder, die durch die Stadt Münster für die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an die Tagespflegeperson ausgezahlt werden. Diese belaufen sich in diesem Beispiel auf ca. 4.250 €.

Von der Geldleistung müssen die Tagespflegepersonen auch einen Anteil für Sachkosten aufwenden. Zusätzlich besteht jedoch die Möglichkeit, monatlich maximal 80 € pro Vollzeitplatz an Essensgeld von den Eltern zu erheben. Weitere Zuzahlungen hat der Gesetzgeber untersagt.

Jede Beschäftigungsform – ob selbstständig oder angestellt – hat Vor- und Nachteile, wie die zwei Seiten einer Medaille. Die Weisungsungebundenheit der Tagespflegepersonen ergibt sich aus der selbstständigen Tätigkeit. Genauso aber auch z.B. die Verantwortung, sich eigenverantwortlich gegen Einnahmeausfall bei Krankheit abzusichern.

Zum Vergleich die durchschnittlichen Personalkosten von angestellten Personen aus dem Erziehungsdienst der Stadt Münster aus dem Jahr 2018. Die durchschnittlichen Personalkosten für eine Kinderpflegerin eingruppiert in S3 belaufen sich auf 44.480 €, für eine Erzieherin eingruppiert in S8a auf 53.420 €.

Besondere Anforderungen durch Arbeitsschutz und Arbeitsrecht

Grundsätzlich stehen die charakteristischen Merkmale der Kindertagespflege wie die höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den arbeitsschutzrechtlichen Erfordernissen. U.a. stellen sich hier Fragen wie z.B.:

- wie verhält sich das Erfordernis der höchstpersönlich zu erbringenden Dienstleistung zum Weisungsrecht des Arbeitgebers oder
- wie ist das Recht auf Pausen mit den Regeln der Kindertagespflege zu vereinbaren?

Diese rechtlichen Fragestellungen sind auch in den aktuellen Projekten mit angestellten Tagespflegepersonen noch nicht endgültig geklärt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass der weit überwiegende Anteil an Wohnungen und Großtagespflegestellen nicht über nach außen aufschlagende Türen verfügen. D.h. dass in diesen Räumen aufgrund der Regelungen aus dem Arbeitsschutz keine angestellten Personen arbeiten dürfen. Anforderungen wie Pausenräume und zusätzliche Toiletten würden wohl auch auf die Kindertagespflege zukommen.

Bestehende Möglichkeit für Tagespflegepersonen, in ein Anstellungsverhältnis zu wechseln

Tagespflegepersonen, die in ein Anstellungsverhältnis bei einem freien Träger der Jugendhilfe wechseln möchten, können dies ab diesem Jahr tun. In 2019 werden sechs Großtagespflegestellen eröffnet, die durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden. Grundlage für dieses Modell bildet die Vorlage „Großtagespflege in der Stadt Münster – Erweiterung der erfolgreichen Ausbaustrategie mit selbstständigen Tagespflegepersonen durch die Möglichkeit, Großtagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen zu betreiben“ aus 2017 (V/0454/2017).

Bis jetzt sind nur ein kleiner Teil der so geschaffenen Stellen schon vergeben worden. D. h. potentiellen Interessenten haben ganz aktuell die Möglichkeit, in ein Anstellungsverhältnis zu wechseln. Die entsprechenden Träger freuen sich über qualifizierte Bewerberinnen.

In den nächsten Jahren werden weitere Großtagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen hinzukommen.

I.V.

Gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion